

Aktuelle Geschäftsordnung (seit 16. Mai 2017)	Vorschlag Neufassung	Erläuterung
<p>§ 5 Akteneinsicht Absatz 3, 2. Halbsatz:; die Akteneinsicht ist nur persönlich durch diese persönlich möglich.</p>	<p>§ 5 Akteneinsicht Absatz 3, 2. Halbsatz:; die Akteneinsicht ist nur persönlich durch diese möglich.</p>	<p>Streichung einer Wortdoppelung.</p>
<p>§ 13 Anfragen und Aktuelle halbe Stunde Absatz 4 Satz 2: Antworten auf Große Anfragen, die spätestens am siebzehnten Kalendertag vor der Ratssitzung beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sind, werden eine Woche vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem freigegeben.</p>	<p>§ 13 Anfragen und Aktuelle halbe Stunde Absatz 4 Satz 2: Antworten auf diejenigen Großen Anfragen, die spätestens am siebzehnten Kalendertag vor der Ratssitzung beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sind, werden eine Woche vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem freigegeben.</p>	<p>Sprachliche Präzisierung, dass sich der Eingang auf die Große Anfrage und nicht auf deren Beantwortung bezieht.</p>
<p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung Absatz 2 lit. b: Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche: a)....., b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (Erledigung),</p>	<p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung Absatz 2 lit. b: Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche: a)....., b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,</p>	<p>Der Begriff „Erledigung“ wird gestrichen, da durch diesen Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche Aussage über den Tagesordnungspunkt getroffen werden kann.</p>
<p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung - Absatz 3: Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 lit. c) und d) können von jedem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich nicht an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt mit einem Redebeitrag beteiligt hat. Über diese Anträge wird ohne Aussprache abgestimmt, nachdem die Redeliste von dem / der Vorsitzenden verlesen worden ist. Nach Erschöpfung der Redeliste darf das Wort nur noch zur persönlichen Erklärung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.</p>	<p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung Absatz 3: Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 lit. c) – Schluss der Beratung – und d) – Schluss der Redeliste – können von jedem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich nicht an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt mit einem Redebeitrag beteiligt hat. Über diese Anträge wird ohne Aussprache abgestimmt, nachdem die Redeliste von dem / der Vorsitzenden verlesen worden ist.</p>	<p>Neben der Einfügung der lit. c) und d) im Wortlaut aus Gründen der Übersichtlichkeit, wird der letzte Satz des Absatzes 3 gestrichen. Dieser ist an dieser Stelle überflüssig, da Regelungen zu persönlichen Erklärungen in § 15 Absatz 6 GeschO getroffen sind und eine Worterteilung zur Geschäftsordnung der vorstehenden Regelung („ohne Aussprache“) widerspräche.</p>